

Gefahrtarif

der Unfallversicherung Bund und Bahn für Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Abs. 2 SGB VII

Gültig zur Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2021 an.

I. Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

Gefahrtarifstelle	Unternehmensart	Gefahrklasse
1	<ul style="list-style-type: none"> • Personenverkehr (Zug/Kfz) • Güterverkehr (Zug/Kfz) • Stückgutverkehr (Zug/Kfz) • Schienennetzanlagen • Bahnbetriebsanlagen (Bahnhöfe, Stellwerke) • Anlagen- und Haustechnik • Tankanlagen und Tankservice • Gleisbau • Signalbau • Fahrleitungsbau • Tiefbau • Hochbau/Abbrucharbeiten • Werke/Fahrzeuginstandhaltung • Werkstätten • Betriebsgastronomie • Schifffahrt • Hafenanlagen • Fernmeldebetrieb/ Fernmeldeanlagenbau • Bahnanlagen- und Hausreinigung • Werksbahnen/ Werksrangierdienst • Dienstleistungüberlassung/Arbeitnehmerüberlassung • Bundeseisenbahnvermögen (BEV) 	3,0
2	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bahn AG Holding • Wohnungsbaugesellschaften • Siedlungsgesellschaften • Sparkassen u. Banken • Projekt-, Planungs- und Forschungstätigkeiten • Sozialversicherung/Reha-Kliniken • Gesundheitservicezentren • Selbsthilfeeinrichtungen des Personals (Sozialwerke) • Bildungs-/ Schulungszentren • Informationstechnik/Datenverarbeitung • Sportvereine • Telefonservice (Auskunft, Verkauf) • Stationärer Fahrkartenverkauf • Magnetschwebebahnen • Elektro-Energieversorgung • Vermögensverwaltung • Immobilienverwaltung • Vermittlung für Vermietungen und Kauf von Fahrzeugen (Schienenfahrzeuge und Kraftfahrzeuge) • Rehabilitanden gesetzlicher Sozialversicherungsträger (gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 15 SGB VII) 	1,2

II. Veranlagungsbestimmungen

Für Nebenunternehmen, die einem anderen Unfallversicherungsträger als der UVB angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden keine Gefahrklassen festgestellt. Der Beitrag für diese Nebenunternehmen wird in der Höhe erhoben, in der er von dem anderen Unfallversicherungsträger für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr nach deren Gefahrtarif berechnet worden wäre.

Beschlossen von der Vertreterversammlung
 am 23. November 2020

Vlatko Stark
 Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn im schriftlichen Verfahren am 23. November 2020 beschlossene Gefahrarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2021 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 3. Dezember 2020
416-69760.50-931/2020

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

